

Instanzenweg einer Beschwerde

Im Gemeindegesetz des Fürstentums Liechtenstein ist in Artikel 63 das Beschwerderecht verankert. Dieses Rechtsmittel erlaubt es jedem Einwohner der Gemeinde, gegen «Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse, die vom Gemeinderat... erlassen und gefasst werden», eine Beschwerde zu erheben.

Der Beschwerdeführer (ein einzelner oder eine betroffene Gruppe) lässt die schriftlich gefasste Beschwerde der Regierung zukommen. Sie ist in den meisten Fällen die Beschwerdeinstanz, die für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist.

Hat die Regierung der Beschwerde stattgegeben, muss der Gemeinderat die getroffene Entscheidung rückgängig machen; weist die Regierung die Beschwerde ab, kann der Beschwerdeführer die nächst höhere Instanz, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) in seinem Fall anrufen. Je nach Inhalt der Beschwerde ist schliesslich der Staatsgerichtshof die letztmögliche Beschwerdeinstanz.